

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 65 (2003)

Heft: 1

Rubrik: Unfallverhütung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Landwirtschaftlicher Strassenverkehr

Klärendes Gespräch in Bern

Vertreter der BUL und des SVLT sowie verschiedener anderer Organisationen haben beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) über aktuelle Fragen des landwirtschaftlichen Strassenverkehrs diskutiert. Aus der Sicht des SVLT geht es darum, unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte die bestmöglichen Bedingungen für die Schweizer Landwirte im Strassenverkehr zu erwirken.

Eugen Kramer, Beratungsstelle für Unfallverhütung und Landtechnik, Strickhof Lindau; Jürg Fischer, Direktor SVLT

Auf der Traktandenliste in Bern standen unter anderem Gewichtsangaben im Fahrzeugausweis, Immatrikulation von Arbeitsanhängern breiter als 2,55 m – Anforderungen an die Bremsen, Transportanhänger breiter als 2,55 m – Anforderungen an den Traktor, Personentransport, gelbe Drehleuchte, Verkehrsberuhigungsmassnahmen (Zone 30 km/h). **Gewichtsangaben im Fahrzeugausweis – Anhängelast, Nutzlast, z. B. für Anbaugeräte, usw.** Die kantonalen Strassenverkehrsämter sind gemäss Weisung des ASTRA dazu angehalten, die Daten von der Typenprüfung zu übernehmen. Wenn im Fahrzeugausweis eines Traktors die Daten bezüglich Anhängelast, Nutzlast u. a. m. ungenügend sind, ist das in den meisten Fällen auf entsprechende

Daten der Typenprüfung zurückzuführen. In gewissen Fällen kann es sich aber auch um einen Fehleintrag des Strassenverkehrsamtes handeln.

Kommentar SVLT: Landwirte sollen unbedingt beim Kauf auf obige Kriterien achten! Massgebend ist der entsprechende Fahrzeugausweis.

Immatrikulation von Arbeitsanhängern breiter als 2,55 m, z. B. Doppelkreiselschwader, gezogene Kreiselmäher, usw. Bekanntlich müssen Arbeitsanhänger, die breiter sind als 2,55 m, mit braunem Kontrollschild immatrikuliert werden. Zu den Anforderungen für Anhänger gehört auch eine Stellbremse. Bei einachsigen Arbeitsanhängern kann auf eine Stellbremse verzichtet werden, wenn sie bei einem Gefälle von 12% nicht wegrollen. Diese Regelung ist schwierig einzuhalten und bedarf deshalb einer Klärung. Das ASTRA hat zugesagt, in dieser Hinsicht einfachere Lösungen zu prüfen.

Transportanhänger breiter als 2,55 m – Anforderungen an den Traktor

Transportanhänger, die wegen der Breitreifen breiter sind als 2,55 m, müssen immatrikuliert werden und erhalten ein braunes Kontrollschild. Der Traktor muss dabei mit seiner Bereifung mindestens so breit sein wie der Anhänger.

Personentransport mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Die landwirtschaftlichen Tätigkeitsfelder haben sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Schule und Gäste auf dem Bauernhof, Brunch, Informations- und Weiterbildungsvoranstaltungen wie Flurbegehungen usw: Oftmals sind Personentransporte auf landwirtschaftlichen Fahrzeugen nötig.

Das Gesetz erlaubt aber nur das Mitfahren von Arbeitspersonal und dessen Familienmitgliedern. Aus Sicherheitsgründen wird das ASTRA diese Regelung beibehalten.

Zone 30 km/h: Verkehrsberuhigungsmassnahmen

Zurzeit sind in verschiedenen Gemeinden landauf, landab Bestrebungen im Gang, um 30-km/h-Zonen zu schaffen. Generell sind für die Umsetzung dieser Zonen die Gemeinden zuständig. Durch Strassenverengung oder Fahrbahnerhöhung können für den landwirtschaftlichen Verkehr massive Behinderungen entstehen.

Kommentar SVLT: Es ist Sache der Einwohner, und in diesem Fall ganz besonders der Bauern, aufmerksam zu sein und sich für akzeptable Lösungen vor Ort einzusetzen! Lösungen müssen auf kommunaler Ebene gefunden werden. ■



Gelbe Drehleuchte (Gelbes Gefahrenlicht)

Anbaugeräte sind bis zu einer Breite von 3,5 m gestattet. Seit 1. Januar 2003 darf beim Mitführen von über 3 m breiten Anbaugeräten eine gelbe Drehleuchte eingeschaltet werden. Diese muss vorgängig im Fahrzeugausweis eingetragen werden.

Kommentar SVLT: Das Drehlicht ist ein sehr wirksames Mittel, um auf besondere Gefahren des breiten Anbaugerätes aufmerksam zu machen. Damit dies in Zukunft auch so bleibt, darf das Drehlicht nur für Geräte über 3 m Breite eingesetzt werden.

VORANZEIGE

Vorführung «Umweltschonende und pflanzengerechte Gülleausbringung»

Im März 2003 ist im unteren Fricktal eine Vorführung aktueller Gülleausbringverfahren geplant. Die Veranstaltung richtet sich an Landwirte aus den Regionen Aargau, Baselland und Solothurn. Die Organisation liegt beim Maschinenring Unteres Fricktal, den Sektionen des Verbandes für Landtechnik und den Maschinenberatungsstellen der drei Kantone. Genauere Hinweise entnehmen Sie bitte Anfang 2003 der Fachpresse.